OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350904/4/KLi

Datum:
Linz, 7. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 18. November 2020 des D F, geb. x 1996, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter F F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. September 2020, GZ: BHGMSO-2019-290802/33-SCM, betreffend Abweisung des Antrages auf Neuzustellung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI (Zurückweisung eines Antrages auf bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. September 2020, GZ: BHGMSO-2019-290802/33-SCM, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. September 2020, GZ: BHGMSO-2019-290802/33-SCM, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 20. August 2020 auf Neuzustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI, keine Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, gemäß § 8 AVG seien Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde beziehe, Beteiligte und, soweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt seien, Parteien. § 21 AVG normiere, dass Zustellungen nach dem Zustellgesetz vorzunehmen seien. Gemäß § 62 Abs. 2 und 3 AVG hätten die Parteien eines Verfahrens das Recht auf Bescheidzustellung. Gemäß § 13 Zustellgesetz sei ein Dokument dem Empfänger an seiner Abgabestellte zuzustellen.

Der Bescheid der belangten Behörde vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI, sei dem Bf als Partei im durchgeführten Verfahren zugestellt worden. Daran ändere auch die in der Zwischenzeit erfolgte Bestellung eines Erwachsenenvertreters nichts. Es werde festgehalten, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides keinerlei Erwachsenenvertretung und somit keine Parteistellung des Erwachsenenvertreters bestanden habe. Ergänzend werde ausgeführt, dass eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Bescheides voraussetze.

I.2. Der Bf stellte zunächst, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter, mit Eingabe vom 28. September 2020 einen Antrag auf Verfahrenshilfe.

I.3. Mit Beschluss vom 10. November 2020, GZ: LVwG-350904/2/KLi/TO, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesen Antrag als unbegründet ab.

I.4. Gegen den zu Punkt I.1. dargestellten Bescheid richtet sich nunmehr die Beschwerde des Bf vom 18. November 2020, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter.

Er erhebe gegen den Bescheid der belangten Behörde Beschwerde und führe als Beschwerdegründe seine Schreiben vom 20. August 2020 und vom 11. September 2020 an. Zusätzlich wolle er eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zitieren.

Dieser habe in seinem Erkenntnis zur Zl. Ra 2014/02/0095-5 festgestellt, dass für die prozessuale Handlungsfähigkeit einer Partei entscheidend sei, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte in der Lage gewesen sei, Bedeutung und Tragweite des Verfahrens und der sich an ihm ereignenden prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten.

Weiteres habe sich die erstinstanzliche Behörde auch nach Beantragung der Neuzustellung nicht mit der Frage der Prozessfähigkeit auseinandergesetzt und damit entscheidungswesentliche Umstände nicht berücksichtigt.

Die Frage der Prozessfähigkeit sei in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Es ergehe daher nochmals der Antrag auf Neuzustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Bescheid und den Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 10. Dezember 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, darin enthalten, insbesondere der Antrag des Bf vom 20. August 2020 (vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter), eine Vollmacht des Bf, die Bestellung des Erwachsenenvertreters, der Bescheid vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI, der angefochtene Bescheid vom 8. September 2020, GZ: BHGMSO-2019-290802/33-SCM und die Beschwerde des Bf vom 18. November 2020 (vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter).

I.7. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder der Bf noch die belangte Behörde eine solche beantragt haben. Auf Grund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ist außerdem ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Eingabe vom 31. Oktober 2019 beantragte der Bf die Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI zurückgewiesen.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass dieser Bescheid an den Bf persönlich gerichtet war. (Ob bzw.) wann der Bescheid vom Bf übernommen wurde, ist nicht ersichtlich.

II.2. F F, geb. x 1946, ist der Großvater des Bf.

Der Bf erteilte an seinen Großvater am 15. Juni 2020 eine Vollmacht, mit der er diesen bevollmächtigte, seine Interessen in jeder Hinsicht zu vertreten und gleichzeitig um Aufhebung des Datenschutzes und in der er um Gewährung von Akten- und Dateneinsicht gegenüber seinem Großvater ersuchte. Diese Vollmacht wurde sowohl vom Bf als auch von seinem Großvater unterfertigt.

Am 7. August 2020 stellte das „VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung“ eine „Registrierungsbestätigung ÖZVV“ aus. Als Vertreter des Bf wurde der Großvater des Bf registriert. Die Vertretung betrifft u.a. auch die Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

II.3. Im Schreiben des „VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung“ vom 7. August 2020 wird auch ein ärztliches Zeugnis erwähnt, das sich (soweit aus dem vorliegenden Akteninhalt ersichtlich) nicht im Akt der belangten Behörde befindet.

II.4. Der Erwachsenenvertreter stellte am 20. August 2020 einen Antrag auf Neuzustellung des Bescheides vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI. Begründend brachte er vor, dass beim Bf eine schwerwiegende psychische Erkrankung vorliege. Der Bf habe sich in der Zeit von 15. Mai 2019 bis 28. Mai 2019 und von 17. Juni 2019 bis 7. August 2019 in der Abteilung für Psychiatrie im Salzkammergutklinikum Vöcklabruck in stationärer Behandlung befunden. Die Diagnose laute „Emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ“.

Ärztliche Atteste über diese stationären Aufenthalte befinden sich nicht im Akt. Soweit ersichtlich wurde der Erwachsenenvertreter auch nicht aufgefordert, diese vorzulegen.

Weiters brachte der Erwachsenenvertreter vor, der Bf sei der Aufforderung im Ermittlungsverfahren nicht nachgekommen; dieses Verhalten sei ihm aber nicht zurechenbar, da er aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht in der Lage sei, seine Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu erledigen.

Der Bf sei im Zeitpunkt der Zustellung nicht prozessfähig gewesen und sei die Zustellung daher nicht ordnungsgemäß erfolgt, sodass keine Rechtmittelfrist zu laufen begonnen habe.

II.5. Mit diesem Vorbringen zum Gesundheitszustand des Bf hat sich die belangte Behörde nicht auseinandergesetzt. Nachdem sich der Bf aber nach dem Vorbringen seines Erwachsenenvertreters in der Zeit von 15. Mai 2019 bis 28. Mai 2019 und von 17. Juni 2019 bis 7. August 2019 in der Abteilung für Psychiatrie im Salzkammergutklinikum Vöcklabruck in stationärer Behandlung befunden hat, mit der Diagnose „Emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ“

Somit bestehen Anhaltspunkte, dass der Bf im Zeitpunkt der Bescheidzustellung nicht prozessfähig gewesen sein könnte.

Jedenfalls kann ohne weitere Erhebungen nicht festgestellt werden, dass der Bf prozessfähig gewesen wäre. Dies wird auch dadurch bestärkt, dass im Juni 2020 ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde.

II.6. Eine abschließende Beurteilung des Gesundheitszustandes des Bf ist somit nicht möglich. Daran anknüpfend kann auch nicht festgestellt werden, ob die Zustellung des Bescheides vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI, ordnungsgemäß erfolgte.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus dessen eigenen Angaben bzw. des Erwachsenenvertreters und ist unstrittig.

III.2. Die Frage, ob die Zustellung des Bescheides vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI (Zurückweisung eines Antrages auf bedarfsorientierte Mindestsicherung), an den Bf bei Zugrundelegung des festgestellten Sachverhaltes rechtmäßig war, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) regelt die Stellung von Beteiligten und Parteien:

„Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien."

IV.2. § 9 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) regelt die Rechts- und Handlungsfähigkeit:

„Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen."

§ 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bestimmt für das Einschreiten von Vertretern Folgendes:

„(1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.
(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.
(3) Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.
(4) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.
(5) Die Beteiligten können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.
(6) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt."

IV.3. § 62 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) normiert die Erlassung von Bescheiden:

„(1) Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.
(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides ist den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.
(4) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen."

IV.4. § 13 Zustellgesetz (ZustG) regelt die Zustellung an den Empfänger:

„(1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.
(2) Bei Zustellungen durch Organe eines Zustelldienstes oder der Gemeinde darf auch an eine gegenüber dem Zustelldienst oder der Gemeinde zur Empfangnahme solcher Dokumente bevollmächtigte Person zugestellt werden, soweit dies nicht durch einen Vermerk auf dem Dokument ausgeschlossen ist.
(3) Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist das Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.
(4) Ist der Empfänger eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ist das Dokument in deren Kanzlei zuzustellen und darf an jeden dort anwesenden Angestellten des Parteienvertreters zugestellt werden; durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Angestellte nicht oder nur an bestimmte Angestellte zugestellt werden, wenn der Parteienvertreter dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat. Die Behörde hat Angestellte des Parteienvertreters wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer zuvor der Behörde schriftlich abgegebenen Erklärung des Parteienvertreters durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Zustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden."

IV.5. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG) bestimmt in § 28 Abs. 3 Nachfolgendes:

„Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Zustellung des Bescheides vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI wurde an den Bf selbst vorgenommen. Wann die Zustellung erfolgte, ist mangels Rückschein nicht ersichtlich.

V.2. In der Zeit von 15. Mai 2019 bis 28. Mai 2019 und von 17. Juni 2019 bis 7. August 2019 befand sich der Bf in der Abteilung für Psychiatrie im Salzkammergutklinikum Vöcklabruck in stationärer Behandlung, mit der Diagnose „Emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ“. Im Juni 2020 wurde der Großvater des Bf als dessen Erwachsenenvertreter bestellt. Insofern bestehen Anhaltspunkte, dass der Bf im Zeitpunkt der Bescheidzustellung nicht prozessfähig gewesen sein könnte.

V.3. Der Verwaltungsgerichtshof befasste sich in der Vergangenheit schon mehrfach mit er Frage der prozessualen Handlungsfähigkeit von Parteien.

V.3.1. In dem (ein Verfahren der hier belangten Behörde betreffenden) – auch vom Bf in seiner Beschwerde zitierten – Erkenntnis vom 6.7.2015, Ra 2014/02/0095, führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

„Für die prozessuale Handlungsfähigkeit einer Partei ist entscheidend, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Verfahrens und der sich in ihm ereignenden prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. September 2000, Zl. 2000/05/0012, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB die hg. Erkenntnisse vom 23. April 1996, Zl. 95/11/0365, und vom 20. Februar 2002, Zl. 2001/08/0192) wirkt eine Sachwalterbestellung insofern konstitutiv, als ab ihrer Wirksamkeit die Prozess- und Handlungsfähigkeit im dort umschriebenen Ausmaß keinesfalls mehr gegeben ist (vgl. das vorzitierte hg. Erkenntnis vom 19. September 2000, Zl. 2000/05/0012). Über den Zeitraum vor der Sachwalterbestellung ist aus dem Umstand einer solchen Bestellung zu gewinnen, dass sich begründete Bedenken gegen die in Rede stehenden Fähigkeiten der betreffenden Person ergeben (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. April 1996, Zl. 95/11/0365). Für die Zeit vor der Sachwalterbestellung ist daher zu prüfen, ob der Revisionswerber schon damals nicht mehr prozessfähig gewesen ist. Das Fehlen der Prozessfähigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. September 2000, Zl. 2000/05/0012). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass eine an einen Handlungsunfähigen vorgenommene Zustellung keine Rechtswirkungen auslöst (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 1999, Zl. 97/02/0186), wobei es für die Frage der Wirksamkeit einer Zustellung darauf ankommt, ob der Zustellungsempfänger handlungsfähig war, und nicht darauf, ob für ihn bereits ein Sachwalter bestellt worden ist (vgl. erneut das hg. Erkenntnis vom 19. September 2000, Zl. 2000/05/0012).
[...]
In diesem Sinn ist der Verwaltungsgerichtshof daher auch in dem vom Revisionswerber zitierten Erkenntnis vom 25. Juni 2000, Zl. 97/02/0186, zu einem vergleichbaren Sachverhalt (in dem ein Sachwalter die neuerliche Zustellung eines Bescheides beantragt hatte, der vor der Sachwalterbestellung an die davon betroffene Person ergangen war) zum Ergebnis gekommen, dass die dort belangte Behörde nähere Ermittlungen darüber hätte anstellen müssen, ob die Handlungsfähigkeit im Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses gegeben war.“

V.3.2. Daran anknüpfend führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.9.2020, Ra 2017/22/0152, aus:

„5.1. Die Frage der Prozessfähigkeit einer Partei ist zufolge des § 9 AVG, wenn - wie hier - in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Damit wird die prozessuale Rechts- und Handlungsfähigkeit an die materiellrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit geknüpft. Hierfür ist entscheidend, ob die Partei im Zeitpunkt der betreffenden Verfahrensabschnitte in der Lage war, die Bedeutung und die Tragweite des Verfahrens und der sich in diesem ereigneten prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten, was sowohl aktiv gesetzte Verfahrenshandlungen wie auch Unterlassungen erfasst (vgl. VwGH 20.12.2016, Ra 2015/01/0162; 16.11.2012, 2012/02/0198).
5.2. Die Frage des Vorliegens der prozessualen Handlungsfähigkeit ist nach § 9 AVG von der Behörde bzw. vom Gericht als Vorfrage in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen aufzugreifen. Bei begründeten Bedenken in Bezug auf das Fehlen der Prozessfähigkeit der betreffenden Person ist daher die Frage von Amts wegen zu prüfen und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren - in der Regel durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - durchzuführen (vgl. neuerlich VwGH Ra 2014/20/0139; Ra 2015/01/0162).
Eine Prüfung des Vorliegens der prozessualen Handlungsfähigkeit durch die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat indes - nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur hier zeitraumbezogen noch maßgeblichen Rechtslage vor BGBl. I Nr. 59/2017 (auf die überwiegend erst mit 1. Juli 2018 in Kraft getretene und auf ab dem Zeitpunkt ereignete Sachverhalte anzuwendende Novelle braucht nicht eingegangen zu werden) - insoweit nicht zu erfolgen, als bereits durch das Pflegschaftsgericht ein Sachwalter rechtskräftig bestellt worden war. Der diesbezügliche Beschluss hat nämlich konstitutive Wirkung und führt ab seiner Erlassung innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters zur fehlenden Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Person (vgl. etwa VwGH 21.5.2019, Ra 2019/03/0037; neuerlich 2012/02/0198).
Dieselben Überlegungen gelten auch für einen mit sofortiger Wirkung gemäß § 120 AußStrG bestellten einstweiligen Sachwalter (vgl. VwGH 31.3.2014, 2013/03/0162). Demgegenüber ist für die Zeit bis zur Bestellung des Sachwalters bei begründeten Bedenken hinsichtlich des in Betracht kommenden Zeitraums von der Behörde bzw. vom Verwaltungsgericht selbst zu prüfen, ob der Revisionswerber schon damals nicht mehr prozessfähig gewesen ist (vgl. etwa VwGH 6.7.2015, Ra 2014/02/0095; neuerlich Ra 2019/03/0037).“

V.4. Ermittlungen zum Gesundheitszustand und zur prozessualen Handlungsfähigkeit des Bf im vorliegenden Fall fehlen.

V.5. Die ordnungsgemäße Zustellung des Bescheides vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI, ist nicht feststellbar. Anhaltspunkte, dass der Bf schon damals nicht mehr dazu in der Lage war, seine Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu erledigen, bestehen.

V.6. Daher sind weitere Erhebungen zum Gesundheitszustand und zur prozessualen Handlungsfähigkeit des Bf erforderlich.

Erst dann kann beurteilt werden, ob die Zustellung des Bescheides vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI, (noch) rechtmäßig erfolgte.

Erst im Anschluss kann über den Antrag auf Neuzustellung des Bescheides entschieden werden.

V.7. Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 8. September 2020, GZ: BHGMSO-2019-290802/33-SCM, betreffend Abweisung des Antrages auf Neuzustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 28. November 2019, GZ: BHGMSO-2019-290802/11-SI aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlicher Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Prozessfähigkeit einer Partei, deren Fehlen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen ist; bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist eine solche Prüfung auch für die Zeit vor der Bestellung eines Erwachsenenvertreters vorzunehmen (VwGH 6.7.2015, Ra 2014/02/0095; 15.9.2020, Ra 2017/22/0152).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer